

Die Verteidigung der Rechtsordnung

Wie man Demonstranten und Polizisten bestraft

Im Dezember 1980 gab es die ersten großen Krawalle um Hausbesetzungen in Berlin. Die Justiz reagierte sehr schnell. Schon im Januar 1981 begannen die Prozesse. Sie gehören seitdem zum juristischen Alltag im Berliner Kriminalgericht. Vom »Ermittlungsausschuß« im Kreuzberger Mehringhof, einer Selbsthilfeorganisation der Hausbesetzer, wird darüber Buch geführt.¹ In sauber geschriebenen, übersichtlichen Tabellen finden sich die Namen der Angeklagten, ihrer Anwälte, der Staatsanwälte und der Richter, der Vorwurf der Anklage, das Datum der Tat, der Gerichtsverhandlung und die Höhe des Urteils. Das ganze erinnert an Tucholskys berühmte »Tabelle«. Und tatsächlich finden die Verhandlungen immer noch in der Turmstraße in Moabit statt, in dem düsteren großen Gebäude mit seiner Einschüchterungsarchitektur, in dem schon Tucholsky als Berichterstatter ein- und ausgegangen ist. Und es gibt auch heute noch einiges zum Vergleichen, zum Beispiel von Urteilen gegen Demonstranten und Urteilen gegen Polizisten.

Inzwischen laufen bei der Staatsanwaltschaft in Moabit mindestens dreitausend Verfahren. Ungefähr fünfhundert sind in erster Instanz, mehr als fünfzig in der zweiten entschieden. Ein Drittel endete mit einem Freispruch. Es geht, regelmäßig, um daselbe: Steinwürfe bei Demonstrationen, gegen die Polizei, strafbar als schwerer Landfriedensbruch nach § 125a des Strafgesetzbuches. Die Verurteilungen sind sehr hoch. Im Durchschnitt liegen sie bei elf Monaten Freiheitsstrafe in der ersten Instanz. Die zweite geht regelmäßig höher. Der Durchschnitt liegt dort bei dreizehn Monaten. In der ersten Instanz wurden die meisten zur Bewährung ausgesetzt. Nur bei etwa zwanzig Prozent wurde ohne Bewährung verurteilt. In der zweiten Instanz ist man sehr viel härter. Fünfzig Prozent ohne Bewährung! Und es sind regelmäßig nicht vorbestrafte Täter. Im Wort »Täter« liegt schon eines der vielen Probleme dieser Prozesse. Der größte Teil der Verurteilten hat wohl tatsächlich die Steine geschmissen, dererwegen sie verurteilt wurden. Aber die Verurteilungen beruhen ausnahmslos auf den Aussagen von Zeugen, die ein Interesse daran haben, daß die Angeklagten verurteilt werden. Es sind Polizeibeamte, die sie gesehen oder festgenommen haben. Polizeibeamte, die unter Erfolgzwang stehen. Bei den Demonstrationen werden Straftaten begangen. Es wäre ein Armutszeugnis für die Polizei, wenn es ihr nicht gelänge, die Täter zu ermitteln und festzunehmen. Sie müssen also Erfolge vorweisen. Und das führt zu problematischen Aussagen. Wenn man an einer Verurteilung interessiert ist, dann verändert sich, ob man will oder nicht, das Erinnerungsvermögen, oder besser gesagt: es verbessert sich außerordentlich. Bei Prozessen um Verkehrsunfälle können sich Polizisten selten an Einzelheiten erinnern. Ganz anders in Verfahren gegen Demonstranten. Hier wissen sie meistens alles ganz genau, wer, wann, wo und wie welchen Stein geschmissen hat. Ohne Zweifel, es gibt auch richtige Aussagen. Aber die Gefahr von Verwechslungen oder anderen Verschiebungen im Erinnerungsvermögen ist doch sehr groß. Und die hohe Zahl von Freisprüchen zeigt, daß die Berliner Richter sich dieses Problems bewußt sind. Trotzdem. Es ist zu fürchten, daß es auch Verurteilungen gegeben hat, die zu Unrecht ergangen sind.

¹ Die Tabelle wird jetzt fortgeführt von den Rechtsanwälten Rainer Elfferding, Oranienstr. 24, 1 Berlin 36 und Christoph Kliesing, Rheinstr. 62, Berlin 41. Bei ihnen ist auch ein großer Teil der Urteile gesammelt.

Fast noch schlimmer ist die Höhe der Strafen. Zwölf Monate Freiheitsstrafe im Durchschnitt, für Steinwürfe gegen die Polizei, das ist zuviel. Sicher, es ist schwerer Landfriedensbruch. Kein vernünftiger Mensch kann daran zweifeln, daß er bestraft werden muß. Aber: Es sind Steinwürfe, die niemanden getroffen, niemanden verletzt haben. Wenn das der Fall war, ist man in der ersten Instanz schon bis zu dreißig Monaten gegangen. Vergleicht man das mit anderen, unpolitischen Fällen, dann wird die Härte deutlich. Ich nenne nur einen.

Zur gleichen Zeit, als in Moabit gegen die Hausbesetzer-Demonstranten verhandelt wurde, lief dort auch ein Prozeß gegen einen Mann, der seine Frau mit einem Messer angegriffen hatte. Ein sechsundfünfzigjähriger, nicht vorbestrafter, untadeliger Beamter. Ein Oberamtsrat. Seine Frau hatte ihm am Abend vorher ein Schreiben ihres Anwalts gegeben, mit der Ankündigung einer Scheidungsklage und mit Vorschlägen über die Aufteilung des Vermögens und des Sorgerechts für die Kinder. Am nächsten Tag ging er auf sie zu, zog das Messer aus der Tasche und verletzte sie schwer, am Hals und im Gesicht. Nur mit einem Sprung aus dem Fenster konnte sie sich vor Schlimmerem retten. Die Strafe? Acht Monate, mit Bewährung.

Natürlich, das läßt sich schwer vergleichen. Und der Strafraum für schwere Körperverletzung ist auch niedriger als der für schweren Landfriedensbruch. Aber ist es nicht viel schlimmer, wenn man eine wehrlose Frau mit einem Messer vorsätzlich schwer verletzt, als wenn man gegen eine militärisch ausgerüstete und mit Helmen und Schilden geschützte Polizei von weitem mit Steinen schmeißt? Hier gibt es zwölf Monate, dort acht. Für mein Rechtsempfinden ist die Schuld von Steinewerfern sehr viel geringer. Also muß auch ihre Strafe niedriger sein.

Daß diese Meinung richtig ist, zeigt sich, wenn man einmal versucht, über unsere eigenen Kirchtürme hinweg in das Ausland zu sehen. Jugendkrawall gab es auch anderswo, mindestens so heftig wie in Berlin. In den letzten Jahren waren es besonders London, Zürich und Amsterdam. Auch dort wird demonstriert, gibt es Auseinandersetzungen mit der Polizei, werden Steine geworfen und die Täter verurteilt.

In London gibt es für Steinwürfe bei Demonstrationen in der Regel drei Monate Freiheitsstrafe, mit oder ohne Bewährung, je nach der Person des Täters. Bei Treffern, also bei der Verletzung von Polizisten, geht man höher. Die Strafe ist aber selbst dann nie höher als zwölf Monate.

In Zürich ist es ähnlich, der Durchschnitt liegt bei zwei Monaten Freiheitsstrafe, also bei Steinwürfen gegen Polizisten ohne Treffer. Mit oder ohne Bewährung.²

In Amsterdam werden Steinwürfe gegen die Polizei mit oder ohne Treffer gleich behandelt. Es gibt sechs Wochen bis zwei Monate, die meistens verbüßt werden. Regelmäßig bleiben die Täter nämlich nach der Festnahme in der Haft und die Strafe ist abgesessen, wenn das Urteil ergeht.

Rechnet man zusammen, dann ergibt sich: Die Strafe für schweren Landfriedensbruch beträgt in anderen Ländern im Durchschnitt zwei Monate. Unsere Strafen: Zwölf Monate. Sie sind also sechsmal so hoch.

Zwei Monate für diese Steinwürfe, das finde ich richtig. Von mir aus sollen sie die auch ruhig absitzen. Wer mit Steinen schmeißt, ist ja selbst auch nicht so zimperlich. Aber zwölf Monate? Und dann auch noch häufig ohne Bewährung? Das geht an die Existenz. Das ist völlig ungemessen. Eine Überreaktion des Staates, der hier sozusagen auch noch in eigenen Angelegenheiten entscheidet, weil es um Angriffe gegen ihn selbst geht. Das ist zuviel und gefährlich, weil dadurch bei den Verurteilten

² Vgl. dazu das Interview mit StA M. Bertschi über die Zürcher Krawallverfahren, »Kleine Fische, mäßige Strafen, viel Clinch«, in: Neue Zürcher Nachrichten vom 20. 1. 1982.

und in ihrer Umgebung auf Dauer eine Staatsfeindschaft provoziert wird, die selten wieder gutgemacht werden kann.

Vergleicht man das mit Urteilen wegen Straftaten, die von Polizisten bei Demonstrationen begangen werden, dann wird die Ungerechtigkeit noch deutlicher. In Berlin wurde gegen einen Polizisten verhandelt, der im Januar letzten Jahres außerhalb des Dienstes mit seinem Privatwagen in Kreuzberg von einer Demonstration aufgehalten wurde. Mit laut aufheulendem Motor und großer Beschleunigung fuhr er auf eine Gruppe von Demonstranten zu und verletzte einen Studenten, der sich nicht mehr wie die anderen in Sicherheit bringen konnte. Der Polizist wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, nicht zu einer Freiheitsstrafe.

Es gibt auch ein Urteil gegen einen Polizisten wegen einer Straftat während seines Dienstes. Wenn ein Polizist einen festgenommenen Demonstranten schlägt, der sich nicht wehrt, dann ist das eine Körperverletzung im Amt nach § 340 des Strafgesetzbuches. Obwohl auch in Berlin schon viele solcher Straftaten begangen wurden, ist noch niemand verurteilt worden. In Berlin läuft jetzt der erste Prozeß. Anders in Köln. Dort hat es tatsächlich einen solchen Prozeß gegeben. Das ist an sich selbstverständlich, muß aber angesichts der Berliner Praxis doch lobend hervorgehoben werden. Ein neunundzwanzigjähriger Polizeibeamter, nicht vorbestraft, hat auf einen fünfzehnjährigen Jungen eingeschlagen, der mit dem Rücken auf der Kühlerhaube eines Polizeifahrzeugs lag. Er wurde verurteilt, wegen Körperverletzung im Amt. Wie hoch wird die Strafe gewesen sein?

Der schwere Landfriedensbruch wird nach § 125a bedroht mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren. Für die Körperverletzung im Amt ist nach § 340 eine Strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Der Strafraum für den schweren Landfriedensbruch ist also genau doppelt so hoch wie der für die Körperverletzung im Amt. Wenn bei Auseinandersetzungen auf der Straße Demonstranten mit Steinen schmeißen und Polizisten auf Festgenommene prügeln, die sich nicht wehren, dann müßten die Strafen für die Demonstranten im Durchschnitt etwa doppelt so hoch sein wie die für die Polizisten. Das mag mancher für falsch halten, weil er Steine, die nicht treffen, nicht so schlimm findet wie Prügel, die tatsächlich verletzen, oder vielleicht beides gleich schlimm. Aber das ist nun einmal die Entscheidung des Gesetzgebers. Wir haben sie zu respektieren.

Wie hoch die Strafen für schweren Landfriedensbruch ausfallen, wissen wir. Im Durchschnitt sind es zwölf Monate, rechnet man erste und zweite Instanz in Berlin zusammen. Wie hoch müßte also die Strafe für den Polizisten sein? Die Hälfte, das sind sechs Monate. Und wie war es tatsächlich? Das Landgericht Köln hat ihn zu vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, mit Bewährung. Das Oberlandesgericht Köln hat das Urteil aufgehoben und gesagt, eine Geldstrafe müsse genügen (NJW 1981, 411).

Irgend etwas stimmt hier nicht. Entweder sind die Berliner Urteile gegen Demonstranten viel zu hoch. Oder die Strafen gegen die Polizisten sind viel zu niedrig. Ich bin der Meinung: Die Berliner Urteile sind zu hoch. Jedenfalls ist mit zweierlei Maß gemessen worden. Gerechtigkeit bedeutet Gleichheit. Das wissen wir seit Aristoteles. Und ein feines Gefühl dafür haben gerade diejenigen, auf deren Verhalten man mit dem Demonstrationsstrafrecht einwirken will, also die Jugendlichen der Berliner Besetzerszene. Was sollen sie denken, wenn man ihre Taten ungleich härter bestraft als kriminelle Handlungen von Polizisten? Wie kann man von ihnen die Einhaltung der Gesetze verlangen, wenn man selbst gegen grundlegende Prinzipien der Gerechtigkeit verstößt?

Im Prozeß gegen den Kölner Polizisten ging es nämlich ausgerechnet um ein Prinzip, das in zunehmendem Maße auch in den Berliner Prozessen eine Rolle spielt. Es ist

die »Verteidigung der Rechtsordnung«. Danach müssen Strafen härter als gewöhnlich ausfallen, wenn es die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet. Das ist dann der Fall, wenn eine mildere Strafe für das allgemeine Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen müßte und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen – man nennt das auch die Rechtstreue der Bevölkerung – erschüttert werden könnte. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sollen nach § 47 des Strafgesetzbuches nur dann verhängt werden, wenn es zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich erscheint. Das Landgericht Köln hatte es im Fall des prügelnden Polizisten angenommen. Das Oberlandesgericht hat gesagt, die Verteidigung der Rechtsordnung erfordert hier keine Freiheitsstrafe. Anders in Berlin. Fünfzig Prozent der Freiheitsstrafen werden jetzt vom Landgericht nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt, in vielen Fällen mit der Begründung, das erfordere die Verteidigung der Rechtsordnung (§ 56 des Strafgesetzbuches). Das Ergebnis: Harte Strafen für rechtswidrig prügelnde Polizisten sind nicht notwendig, weil die Verteidigung der Rechtsordnung es nicht gebietet. Harte Strafen für Steine werfende Demonstranten müssen sein. Das fordert die Verteidigung der Rechtsordnung.

Das ist die schiefe Schlachtordnung im Alltag der deutschen Justiz, die schon Kurt Tucholsky beschrieben hat. Nach links wird immer mehr verteidigt als nach rechts. Und außerdem liegen unsere Urteile im Demonstrationsstrafrecht noch sechsmal so hoch wie im europäischen Ausland. Statt eine Verschärfung dieses Strafrechts zu planen, wie es die Bundesregierung tut, sollte man endlich ernsthaft darüber nachdenken, ob die Rechtsordnung angesichts dieser inflationär hohen Strafen nicht besser dadurch verteidigt werden könnte, daß man die Verurteilung von Demonstranten nicht mehr staatlichen Gerichten überläßt, die in eigener Sache entscheiden, durch Richter, die den Angriff auf den Staat als Angriff auf sich selbst empfinden und ihm dann mit solchen Strafen begegnen, sondern die Prozesse vor neutralen Schiedsgerichten führt, die aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen bestehen sollten. Dann wird der Eifer nicht mehr ganz so groß sein und die Gelassenheit der Richter vielleicht sogar europäisches Niveau erreichen.

Uwe Wesel